Anlage zu Sitzungsvorlage Nr. 137

Erstausfertigung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hamm

I Anlaß zur Aufstellung und räumlicher Geltungsbereich

Ein Bauantrag gibt Veranlassung, für einen Planbereich an den Straßen Merkelheider Weg, Zum Seilfahrtsschacht und Lenkerbecker Weg durch Aufstellung eines Bebauungsplanes verbindliche Festsetzungen zu schaffen.

II Planung und Bebauung

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Städtebauliche Pläne mit Festsetzungen nach § 9 Bundesbaugesetz und nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen bestehen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht.

Der Plan setzt fest:
1. Das Bauland und für das Bauland
   1.1 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung
   1.2 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen
   1.3 Die Flächen für Stellplätze und Garagen
2. Die Verkehrsflächen
3. Die Führung einer Hauptabwasserleitung
4. Die Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
5. Eine mit Leitungsrecht zugunsten des Wasserwerks für das nördl. westf. Kohlenrevier in Gelsenkirchen zu belastende Fläche (§ 9 (1) 11 BBauG)

Es handelt sich um einen Plan im Sinne von § 30 Bundesbaugesetz. Die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen der Baunutzungsverordnung.

III Bodenordnung, Erschließung und Kosten

Bodenordnungsmaßnahmen sind im Planbereich nicht erforderlich. Die Erschließung ist vorhanden und wird durch den Plan nicht geändert. Kosten entstehen der Gemeinde Hamm durch die Planung nicht, es ist lediglich erforderlich, die für den Ausbau der Straße Zum Seilfahrtsschacht aus Privatbesitz in Anspruch genommenen Flächen von ca. 30,- qm ins Eigentum der Gemeinde Hamm zu übernehmen.

M a r l , 5. 11. 1970

Pieper
Amtsbeigeordneter

07/09/2017 12:19